

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beherbergungsverträge

Präambel

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Vertragspartner (kurz: Gast) und dem Beherbergungsanbieter Monteviva Ferienanlagen Management GmbH und/oder den Beherbergungsbetrieb der Monteviva Ferienanlagen Management GmbH (kurz: Betrieb) unterstellt ist, zustande kommenden Beherbergungsvertrages. Sollte der Betrieb eine eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GmbH) sein, gelten diese AGB für die Beherbergungsverträge der selbigen ebenfalls. Die AGB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus. Bei Buchung einer Unterkunft ist Vertragspartner des Beherbergungsbetriebes der Gast – hierbei ist es unerheblich, ob der Gast die Unterkunft selbst in Anspruch nimmt oder den Vertrag im Namen eines anderen Gastes abschließt.

Bucht der Gast über einen Reiseveranstalter, so ist der Betrieb lediglich der Leistungserbringer, nicht aber Vertragspartner des Gastes. Vertragspartner ist dann regelmässig der Reiseveranstalter.

1. ABSCHLUSS DES BEHERBERGUNGSVERTRAGES

Der Beherbergungsvertrag kommt zustande sobald eine Buchung durch den Vertragspartner erfolgt und diese durch den Betrieb angenommen wird (Buchungsbestätigung). Die Buchungsbestätigung muss in Textform erfolgen, eine maschinelle Buchungsbestätigung durch das Buchungssystem des Betriebes ist hier ausreichend. Der Beherbergungsvertrag gilt für alle in der Buchung genannten Personen. Der Vertragspartner übernimmt für sich sowie für alle anderen im Vertrag genannten Personen die aus dem Beherbergungsvertrag resultierenden Verpflichtungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Beherbergungsvertrag wird unter der Bedingung einer Anzahlung durch den Vertragspartner abgeschlossen. Der Betrieb ist verpflichtet den Vertragspartner vor der mündlichen oder schriftlichen Bestätigung auf die Anzahlung hinzuweisen. Der Beherbergungsvertrag kommt zustande, wenn der Vertragspartner mündlich oder schriftlich mit der Zahlung einverstanden ist und diese Einverständniserklärung beim Betrieb eingeht oder/und wenn die Anzahlung auf dem Konto des Betriebs eingeht. Die Anzahlung wird der Gesamtrechnung gutgeschrieben und ist somit eine Teilzahlung auf das vereinbarte Beherbergungsentgelt. Nebenabreden, die den Inhalt oder den Leistungsbeschreibungen nicht entsprechen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Betrieb.

2. BEZAHLUNG

Mit der Buchung wird eine Anzahlung in Höhe von 20% der Gesamtrechnung, gegen Aushändigung der Buchungsbestätigung, fällig. Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Antritt der Leistung ohne nochmalige Aufforderung fällig, sofern keiner der in Ziffer 11 dieser AGB genannten Gründe eintritt und die Beherbergung somit abgesagt ist.

Bei kurzfristigen Buchungen – d.h. Buchungen, die so kurzfristig vor Antritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist – ist der gesamte Betrag sofort zur Zahlung fällig. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren, sowie Prämien für Versicherungen sind sofort und in voller Höhe fällig. Sowohl Anzahlung als auch Restzahlung sind fristgemäß auf die uns benannten Konten zu überweisen. Zahlung mit Kreditkarte ist mit folgenden Anbietern kostenlos möglich: Mastercard, VISA.

Hat der Vertragspartner bei der Buchung eine Kreditkarte hinterlegt, stimmt er damit auch der automatischen Abbuchung der Beträge zum jeweils vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt durch unsere Payment-Systeme zu. Zusätzlich wird am Tag der Anreise auf dieses Zahlungsmittel eine Reservierung über die Höhe der Kautions (siehe Ziffer 6 dieser AGB) ausgelöst.

Sofern der Reisende die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltener Buchungsbestätigung nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, sind wir berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und dem Gast die Stornierungskosten, die unter Ziffer 7 geregelt sind, zu belasten. Neben dem Beherbergungspreis, der in der Buchungsbestätigung aufgeführt ist, sind die Endreinigung, die örtlich festgelegte Kurtaxe und/oder sonstige Gebühren vor Anreise bzw. vor Ort zu zahlen. Wenn Mehrleistungen durch den Vertragspartner oder Gast bezogen werden sind diese vor Ort zu bezahlen. Preisnachlässe und Sonderangebote müssen vor Buchung telefonisch oder elektronisch angezeigt werden, nachträglich können keine Abzüge geltend gemacht werden.

3. LEISTUNGEN

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen des Beherbergungsbetriebes und aus den sich darauf beziehenden Angaben in der Buchungsbestätigung/Rechnung in Verbindung mit der Webseite von Monteviva Ferienanlagen Management GmbH, einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von Monteviva Ferienanlagen Management GmbH unter Maßgabe darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen, sowie der für die gebuchte Unterkunft relevanten vorvertraglichen Informationen. Der Betrieb behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Unterkunftsangabe zu erklären, über die der Vertragspartner vor Buchung der Reise selbstverständlich informiert wird.

Buchungsplattformen, Reiseveranstalter und andere Drittanbieter sind nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die

über die Ausschreibung, die Buchungsbestätigung oder der vorvertraglichen Informationen hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Beherbergungsvertrages abändern.

Eine besondere Sorgfaltspflicht obliegt dem Gast bei der Buchung hinsichtlich der Auswahl seiner Ferienunterkunft: in den Zimmerbeschreibungen der Betriebe der Monteviva Ferienanlagen Management GmbH ist immer die jeweils maximale Belegung mit Anzahl der Personen und deren Alter, insbesondere hinsichtlich der Zusatzbetten für Kinder, hinterlegt. Werden vom Gast diesbezüglich wahrheitswidrige Angaben bei der Buchung gemacht – sei es auf einer online-Buchungsplattform (OTA) oder gegenüber einem Reiseveranstalter, erlischt unverzüglich jegliche Pflicht des Betriebes auf Nachbesserung, Upgrade oder ähnliches, sowie jeglicher Schadensersatzanspruch des Gastes. In diesem Fall ist die Monteviva Ferienanlagen Management GmbH berechtigt, ohne einer Verpflichtung zur Rückzahlung des Übernachtungspreises den Check-in des Gastes zu verweigern, oder dem Gast – sofern eine Verfügbarkeit vorliegt – ein zusätzliches Zimmer gegen Zahlung der jeweils gültigen Tagesraten des Aufenthaltszeitraums zur Verfügung zu stellen.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Änderungen oder Abweichungen einzelner Unterkunftsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Beherbergungsvertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamteindruck des Aufenthaltes nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen oder Abweichungen vor Antritt erklärt werden. Der Betrieb wird den Vertragspartner über Leistungsänderungen- oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Leistung oder der Abweichung von den vom Vertragspartner angegebenen besonderen Vorgaben, die Inhalt des Beherbergungsvertrages geworden sind, werden wir innerhalb einer für uns angemessenen gesetzten Frist eine kostenlose Umbuchung, einen kostenlosen Rücktritt oder eine Ersatzunterkunft anbieten. Erfolgt uns gegenüber keine oder keine fristgerechte Reaktion, gilt die Änderung als angenommen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatten wir für die Durchführung der geänderten für die Ersatzunterkunft bei gleicher Leistung geringere Kosten, ist der Differenzbetrag dem Vertragspartner zu erstatten. Die Beweisführung über die Rechtmäßigkeit der Rückforderung obliegt dem Vertragspartner.

Wenn sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Umsatzsteuer oder sonstige staatlich vorgeschriebenen Steuern und Gebühren erhöhen, die den Beherbergungspreis beeinflussen, so wird diese Steigerung dem Beherbergungspreis aufgerechnet sofern nach Vertragsabschluss der Beherbergungsbeginn mehr als vier Monate in der Zukunft liegt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der etwaiger Kur- und Ortstaxen bzw. Beherbergungssteuern.

5. BEGINN UND ENDE DER BEHERBERGUNG#

Falls der Betrieb keine anderen Zeiten für den Check-In angegeben hat, hat der Vertragspartner oder der Gast das Recht seine gebuchte Unterkunft ab 15:00-17:00 Uhr des vereinbarten Tages, zu beziehen. Wird ein Check-In vor 10:00 Uhr morgens gefordert, so wird der vorangegangene Tag als Anreisetag gewertet.

Der Beherbergungsvertrag endet automatisch mit dem Ablauf des gebuchten Beherbergungszeitraumes. Bei einer vorzeitigen Abreise ist der Betrieb berechtigt das volle Entgelt laut Beherbergungsvertrag zu verlangen. Durch Tod des Vertragspartners bzw. eines im Beherbergungsvertrag angeführten Gastes endet der Vertrag automatisch – es sei denn, die übrigen Vertragspartner wünschen ausdrücklich die Abreise zum geplanten Abreisetag.

Am Abreisetag ist die Unterkunft bis spätestens 10:00 Uhr, sofern vom Betrieb nicht anders angegeben, durch den Gast freizugeben. Im Falle eines Late Check-Out, welcher vorher (mind. 24 Stunden) bei der Rezeption angezeigt und durch diese bestätigt werden muss, kann der Betrieb eine zusätzliche Gebühr verrechnen. Bei einer verspäteten Rückgabe der Räumlichkeiten, ohne vorherige Anzeige, behält sich der Betrieb das Recht vor einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen.

6. KAUTION

Vor Aufenthaltsbeginn ist eine Kaution in Höhe von € 0,- bis € 800,- pro gebuchter Einheit/Unterkunft vom Vertragspartner zu leisten. Die Kaution dient zur Sicherung von entstehenden Kosten durch Schäden und übermäßige Verschmutzung, welche vom Gast verursacht wurden. Dazu zählt auch und insbesondere das vertragswidrige Rauchen in den Unterkünften. Die Kaution wird als Reservierung automatisch auf das zur Zahlung hinterlegte Zahlungsmittel gebucht, bei Zahlung per Überweisung ist sie bei Anreise als Kreditkartenreservierung zu hinterlegen. Sie wird im vollen Umfang nach Abreise auf das jeweils vom Gast gewählte Zahlungsmittel zurückerstattet, sofern die Unterkunft keine Schäden aufweist, keine Gegenstände fehlen und sie in vertragsgemäßem, ordentlichen Zustand zurückgegeben wurde.

Die Monteviva stellt je erwachsenen Gast einen Bademantel zur Verfügung. Der Gast hat die Möglichkeit, diese Bademäntel an der Rezeption käuflich zum Preis von derzeit € 69,00 zu erwerben. Wird nach der Abreise des Gastes das Fehlen von Bademänteln festgestellt, erklärt sich der Gast damit einverstanden, dass je Fehlteil diese Summe von seiner Kaution einbehalten wird. Die spätere Einrede, dass der Bademantel oder sonstiges Inventar bei Anreise bereits gefehlt habe, ist nicht statthaft. Der Gast erkennt mit Unterlassen einer Reklamation an, dass das Inventar ihm bei Anreise vollständig übergeben worden ist und haftet für dessen Vollständigkeit und Unversehrtheit bei Rückgabe/Abreise. Mutwillig oder fahrlässig ausgelöste Alarmer – sei es durch die Rauchmelder, sei es durch das Einschlagen und Auslösen der Brandmelder in den öffentlichen Bereichen – verursachen Kosten der Überprüfung bzw. das Ausrücken der Feuerwehr. Diese Kosten

betragen mind. € 150,00 je Vorkommnis und sind vollumfänglich durch den Vertragspartner zu tragen. Diese Kosten werden von der Kaution einbehalten.

Ebenso verhält es sich mit dem Auslösen des Sauna-Notrufs. Auch hier verursachen Fehlalarme Kosten i.H.v. mind. € 250,00 je Vorkommnis, die ebenfalls von der Kaution einbehalten werden.

Die Rückerstattung der Kaution entbindet den Vertragspartner nicht von nachträglichen Schadensersatzansprüchen, insbesondere versteckte Mängel betreffend, die erst nach der Rückerstattung der Kaution offenbar werden. Bei Weigerung zur Leistung der Kaution kann dem Gast und seinen Mitreisenden der Zugang zur Unterkunft durch den Betrieb verwehrt werden. Falls der Vertragspartner mit der Zahlung der Kaution in Verzug gerät, hat der Betrieb das Recht mit sofortiger Wirkung vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten.

7. RÜCKTRITT DURCH DEN VERTRAGSPARTNER

Der Vertragspartner kann jederzeit vor Reiseantritt vom Beherbergungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist uns gegenüber zu erklären. Falls die Unterkunft über einen Drittanbieter gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Wir empfehlen den Rücktritt schriftlich auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Tritt der Vertragspartner vor Reiseantritt zurück, so kann der Betrieb eine Stornogebühr verlangen, soweit der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die den Bezug der Unterkunft oder die Anreise erheblich erschweren. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht unserer Kontrolle unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Solche Umstände sind insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien und Ereignisse, die in der Rechtsprechung unter dem Begriff 'höhere Gewalt' subsummiert werden.

Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Betrieb innerhalb der angegebenen Bürozeiten. Geht die Erklärung außerhalb dieser Zeit ein, so ist der nächste Bürotag maßgebend. Die Monteviva Ferienanlagen Management GmbH ist berechtigt Ersatz für getroffene Vorkehrungen und Mehraufwendungen für eine Wiedervermietung verlangen. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung und nach der zeitlichen Nähe des vertraglich vereinbarten Reiseantritts wie nachfolgend pauschalisiert aufgeführt. Es bleibt dem Vertragspartner der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist, als die von uns genannte Pauschale. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Der Betrieb behält sich vor, anstelle der nachstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit wir nachweisen, dass uns wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind.

Storno-Richtlinien:

- > 31 Tage vor Reiseantritt 0%
- 30-22 Tage vor Reiseantritt 25%
- 21-15 Tage vor Reiseantritt 50%
- 14-7 Tage vor Reiseantritt 80%
- < 7 Tage vor Reiseantritt 100%

Diese Pauschalen gelten für alle Vertragspartner sowohl bei Nichterscheinen als auch bei Rücktritt. Berechnungsgrundlage ist der zu erwartende Gesamtrechnungsbetrag. Wird durch außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) die Anreise des Vertragspartners am vereinbarten Anreisetag verhindert, so ist der Vertragspartner nicht verpflichtet die Tagesrate des Übernachtungspreises am Tage der Anreise zu bezahlen. Dies schliesst eigenes Verschulden des Vertragspartners ausdrücklich aus. Die Beweislast liegt beim Vertragspartner.

8. UMBUCHUNG

Sollten auf Wunsch des Vertragspartners nach der Buchung der Unterkunft Änderungen hinsichtlich des Termins, des Ortes der Unterkunft oder der Unterkunft selbst vorgenommen werden, so entstehen uns die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt des Vertragspartners. Wir müssen Ihnen daher die Kosten in gleicher Höhe berechnen wie sie sich im Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr.

9. ÜBERTRAGUNG DER BUCHUNG AUF EINE ANDERE PERSON

Nach Antritt der Leistung ist es nicht gestattet die Unterkunft an andere als im Vertrag festgehaltene Personen zur Nutzung zu übergeben oder die Nutzung abzutreten, außer der Betrieb stimmt der Nutzung durch eine andere Person schriftlich zu. Bis zum Antritt des Vertrages kann der Vertragspartner eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf Dritte und somit den Eintritt in den Beherbergungsvertrag verlangen. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den Erfordernissen nicht genügt oder seine Beherbergung gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht. Tritt der Vertragspartner seine Rechte und Pflichten an einen Dritten ab, so haftet er dennoch für die Beherbergungskosten sowie für alle anfallenden Mehrkosten. Für die Übertragung der Rechte und Pflichten kann der Betrieb eine Verwaltungsgebühr verrechnen.

10. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Vertragspartner einzelne Leistungen, die wir ordnungsgemäß angeboten haben, aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Preises. Dies betrifft insbesondere die vorzeitige Abreise auf Wunsch des Vertragspartners, aus welchem noch so nachvollziehbaren Grund auch immer.

Anwesenheitsabhängige Fremdleistungen und -gebühren wie Ortstaxen können auf Verlangen des Vertragspartners erstattet werden.

11. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN BETRIEB

Der Betrieb kann in folgenden Fällen vor Antritt vom Beherbergungsvertrag zurücktreten oder nach Antritt den Beherbergungsvertrag kündigen, und zwar ohne Einhaltung einer Frist, wenn

- der Vertragspartner sich ungebührlich verhält und sich ungeachtet einer Abmahnung nicht an die Hausverordnung des Betriebes hält oder
- er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt der Betrieb, so bleibt der Anspruch auf Bezahlung des vollen Buchungspreises, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistungen ergeben.

Der Betrieb kann bis zu 3 (drei) Monate vor dem geplanten Anreisetermin jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

Der Betrieb kann auch mit einer kürzeren Frist als drei Monate vor dem geplanten Anreisetermin vor Antritt vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist oder wenn am Unterkunftsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Beherbergung erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall muss der Betrieb den Rücktritt unverzüglich erklären. Tritt der Betrieb deshalb zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Buchungspreis für die verbleibende

Aufenthaltsdauer des Vertragspartners.

12. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN HÖHERER GEWALT

Wird die Beherbergung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so

können sowohl der Vertragspartner als auch der Betrieb den Vertrag kündigen.

13. HAUSTIERE

Das Mitbringen von Tieren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Betriebes. Der Beherbergungsbetrieb erhebt für die Mitnahme eines Haustieres eine zusätzliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr ist der jeweiligen, aktuellen Preisliste zu entnehmen und deckt ausschliesslich den Mehraufwand der Reinigung, nicht aber Schäden am Inventar oder Futter. Der Vertragspartner ist verpflichtet während des Aufenthalts in dem Beherbergungsbetrieb für eine gesicherte und ordnungsgemäße Verwahrung des mitgebrachten Tieres zu sorgen. Des Weiteren haftet der Vertragspartner im vollen Umfang für Schäden die durch das mitgebrachte Tier am Beherbergungsbetrieb, allen dazugehörigen Anlagen und Gegenständen, sowie am Besitz Dritter verursacht werden. Eine Tierhaftpflichtversicherung oder eine Privat-Haftpflichtversicherung, die Tierschäden deckt, muss vorhanden sein. Der Betrieb kann einen Nachweis über die erforderliche Versicherung verlangen.

14. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ist der Vertragspartner ein Endverbraucher, so wird die Haftung des Betriebes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, eine Ausnahme davon bilden Personenschäden. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, so wird die Haftung des Betriebes für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, die Beweislast liegt in diesem Fall beim Vertragspartner. Entgangene Gewinne, Folgeschäden, immaterielle Schäden sowie indirekte Schäden werden von der Haftung ausgeschlossen und somit nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet seine Grenze in jedem Fall in der Höhe des Vertrauensinteresses.

14.1 Haftung für Gegenstände

Der Betrieb haftet im gesetzlichen Rahmen für die vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände. Der Betrieb haftet nur dann, wenn Schäden an den eingebrachten Gegenständen von ihm selbst, von Mitarbeitern in Ausführung ihrer Arbeit oder dazu vom Betrieb befugten/angewiesenen Personen verursacht werden. Ebenfalls haftet der Betrieb für Schäden, wenn er oder oben aufgeführte Personen die Gegenstände in seine/ ihre Obhut genommen haben und diese an einem zum Beherbergungsbetrieb gehörigen Ort aufbewahren. Wenn dem Betrieb der Beweis über das Nichtverschulden nicht gelingt, haftet er in gesetzlicher Höhe für den Schaden.

Wird der Gast oder Vertragspartner vom Betrieb aufgefordert bestimmte Gegenstände oder Wertgegenstände an einen dafür vorgesehenen Ort zu bringen und kommt dieser Forderung nicht nach, so wird der Betrieb von jeglicher Haftung befreit.

Die Haftung des Betriebes ist maximal auf die Höhe der Haftpflichtversicherungssumme

beschränkt. Ein Mitverschulden des Gastes oder des Vertragspartners ist in jedem Fall zu berücksichtigen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit schließt der Betrieb aus. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, so wird auch grobe Fahrlässigkeit seitens des Betriebes ausgeschlossen, die Beweislast trägt der Vertragspartner.

Weiters gelten die oben angeführten Haftungsbeschränkungen. Für Wertgegenstände, Geld und Wertpapiere haftet der Betrieb bis zur gesetzlichen Höchstsumme, und nur bei erwiesenem Verschulden. Über diese Summe hinaus haftet der Betrieb nur wenn der Wert der Gegenstände in seiner Kenntnis war, er diese in seine Obhut nahm und durch ihm selbst oder durch Mitarbeiter in Ausübung ihrer Arbeit verschuldet wurde. Die Verwahrung solcher Gegenstände kann der Betrieb ablehnen, wenn es sich um für den Beherbergungsbetrieb, ungewöhnlich wertvolle Gegenstände handelt.

Der erlittene Schaden des Vertragspartners oder Gastes muss unverzüglich dem Betrieb angezeigt werden, ansonsten wird die Haftung ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner oder Gast gerichtlich geltend zu machen, ansonsten erlischt dieses Recht.

15. ERKRANKUNG ODER TOD DES GASTES

Erkrankt der Gast während seines Aufenthalts im Beherbergungsbetrieb, so wird der Betrieb auf Wunsch und auf Kosten des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Bei Gefahr im Verzug wird der Betrieb ärztliche Betreuung auch ohne Wunsch des Gastes veranlassen, besonders dann, wenn der Gast selbst nicht dazu in der Lage ist. Sollte der Gast selbst nicht in der Lage sein Entscheidungen zu treffen und sollte es nicht möglich sein einen Angehörigen des Gastes zu kontaktieren so sorgt der Betrieb – auf Kosten des Gastes – für dessen ärztliche Behandlung. Die Maßnahmen seitens des Betriebes enden zu dem Zeitpunkt, in dem der Gast selbst wieder Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall Kenntnis erlangen. Der Betrieb hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Ableben gegen deren Rechtsnachfolger für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- Notwenige Raumdesinfektion

- Offene Arztrechnungen, Medikamente, Heilbehelfe und Kosten für Krankentransport
- Unbrauchbar gewordene Bettwäsche, Wäsche und Betteinrichtung oder falls möglich die gründliche Reinigung und Desinfektion der Gegenstände
- Allfällige Kosten für Reinigung und Beschädigungen in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall
- Zimmermiete falls die Räumlichkeiten vom Gast in Anspruch genommen wurden und/oder Kostenersatz für die Tage der nicht Vermietbarkeit durch Desinfektion und Reinigung.
- Allfällige sonstige Kosten die dem Betrieb durch die Erkrankung und/oder Todesfall entstehen.

16. RECHTE DES VERTRAGSPARTNERS

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf Benützung und Bewohnen der gemieteten Unterkunft für die Dauer der Vertragslaufzeit, den Gebrauch der Einrichtung, der beherbergungsinternen Infrastruktur und er hat das Recht auf die angebotenen Dienstleistungen laut Angebot und Preis. Der Vertragspartner hat seine Rechte so auszuüben, dass sie Dritte nicht beeinträchtigen und der Hausordnung entsprechen.

17. PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner ist verpflichtet das ausstehende Beherbergungsentgelt bis spätestens zum Tag der Abreise zu bezahlen, es sei denn es wurde ein Rahmenvertrag über Mindestaufenthalte mit Sonderkonditionen inkl. Zahlungsziel vereinbart. Zuzüglich zum Beherbergungsentgelt muss der Vertragspartner oder dessen Gäste alle in Anspruch genommenen Zusatzleistungen inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer und sämtliche Gebühren bei Abreise begleichen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden die er, seine Gäste oder andere dem Vertragspartner bekannte Personen, die durch Zustimmung seitens des Vertragspartners Zutritt zur Unterkunft hatten, verursachen.

Die Zahlung erfolgt durch die landesübliche Währung (i.d.R. Euro) in bar oder durch bargeldlose Bezahlung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, über das bei Buchung hinterlegte Zahlungsmittel. Der Betrieb ist nicht verpflichtet Fremdwährungen zu akzeptieren. Wird einer Annahme von Fremdwährung zugestimmt, so wird der Tageskurs (Ankauf) für die Umrechnung in Anwendung gebracht. Der Betrieb übernimmt keinerlei Zusatzkosten, die in Verbindung mit Fremdwährungen oder bargeldlosen Zahlungsmitteln stehen; diese müssen seitens des Vertragspartners oder der zahlenden Person beglichen werden.

18. RECHTE DES BETRIEBES

Wird die Bezahlung des Entgelts vom Vertragspartner verweigert oder ist er damit im Verzug, so kann der Betrieb das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Pfandrecht an dem vom Gast oder Vertragspartner eingebrachten Eigentum zu. Das Zurückhaltungs- oder Pfandrecht steht dem Betrieb auch zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag festgehaltenen Leistungen und Bezahlung und für die Geltendmachung von allfälligen Ersatzansprüchen zu. Der Betrieb hat das Recht zu jeder Zeit eine Zwischenabrechnung oder Abrechnung seiner erbrachten Leistungen vom Vertragspartner zu fordern.

Die Monteviva Ferienanlagen Management GmbH und die mit ihr verbundenen Beherbergungsbetriebe haben in manchen Betrieben Zugriff auf Überwachungssysteme, die von den Eigentümern der Immobilie installiert wurden und von ihnen betrieben werden. Der Gast nimmt dies zur Kenntnis und anerkennt, dass das seiner eigenen

Sicherheit dient. Die Persönlichkeitsrechte des Gastes gem DSGVO werden insofern gewahrt, dass die Systeme Aufzeichnungen spätestens nach 72 Stunden überschreiben.

19. PFLICHTEN DES BETRIEBES

Der Betrieb ist verpflichtet die vertraglich vereinbarten Leistungen dem Standard der Beherbergung entsprechend zu erbringen. Sonderleistungen der Beherbergung müssen gekennzeichnet und ausgewiesen werden. Sonderleistungen, die nicht im Entgelt beinhaltet sein können, sind:

Baby- und Zustellbetten, welche vom Betrieb mit Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden Bereitstellung besonderer Infrastruktur wie Shuttle, Hallenbad, Wellnessbereich, usw.

20. DATENSCHUTZ

Wir erheben bei der Buchung personenbezogene Daten, die für die Durchführung des Beherbergungsvertrages erforderlich sind. Die Daten werden von uns elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit es für den Vertragszweck erforderlich ist – an Dritte, z.B. Tourismusbehörde, übermittelt. Diese Daten werden durch ein PMS-/CRM-System verarbeitet, dessen Server sich in einer Cloud befinden. Der Standort des Cloud-Servers ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, geltendes Recht für die Umsetzung des EU-Datenschutzes ist die deutsche DSGVO.

Wenn bei der Buchung eine E-Mail-Adresse angegeben wird, verwenden wir diese, um über Angebote unseres Unternehmens zu informieren, die Reservierungsbestätigung und die Endabrechnung zu übermitteln. Wird die Zusendung von Informationen nicht gewünscht, kann der Nutzung jederzeit widersprochen werden. Alternativ kann man dem Erhalt von E-Mails bereits bei der Buchung widersprechen.

21. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Beherbergungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Beherbergungsvertrages zur Folge.

22. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Als Erfüllungsort gilt der Ort, an dem der mittels rechtsgültig zustande gekommenen Beherbergungsvertrages gebuchte Beherbergungsbetrieb seinen Standort hat. Ausschließlich als Gerichtsstand vereinbart gilt der Ort, an dem die Monteviva Ferienanlagen Management Austria GmbH ihren Sitz hat, also in Innsbruck, Österreich.